

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand straßenbaulicher Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßen Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße

Vom 22. Juli 2011

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen an den Straßen

Pulort (Teilstücke zwischen Hühlstraße und Roggenmarkt sowie zwischen Roggenmarkt und Nordwall), Roggenmarkt, Kreuzstraße und Bergstraße

wird für den verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung –einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung und unselbstständige Grünanlagen – auf 55 Prozent festgesetzt.

§ 2

Die anrechenbare Breite (Durchschnittsbreite) laut Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetzes wird auf 9 Meter festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.